

Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst bei dem Amtsgericht Bitburg für das Geschäftsjahr 2025

Es bearbeiten:

I. Richterin am Amtsgericht Kilian:

1. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Bestand und Vollstreckung sowie diejenigen Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, die gemäß den §§ 354 Abs. 2 StPO an ein benachbartes Gericht verwiesen sind
2. Bußgeldsachen und Erzwingungshauptsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A - R einschließlich Bestand
3. die Unterbringungs- und Betreuungssachen einschließlich Bestand für die Bezirke der ehemaligen Verbandsgemeinde Kyllburg und der Verbandsgemeinde Speicher

Vertretung:

Richter am Amtsgericht Scholz zu Ziff. 1 und 2
Richterin Maier zu Ziffer 3

Richter am Amtsgericht Scholz
Richter am Amtsgericht May
Richterin am Amtsgericht Dr. Pessoa dos Santos-Mettlach
Direktorin des Amtsgerichts Stadler
Richterin am Amtsgericht Dr. Strauß
Richterin Maier

II. Richterin Maier

1. neu eingehende Zivilsachen und die Anträge außerhalb anhängiger Zivilsachen (H) mit den Anfangsbuchstaben G - Z sowie den Bestand der bisherigen Dezernate 5 C und 7 C
2. Unterbringungs- und Betreuungssachen einschließlich Bestand für den Bezirk der Stadt Bitburg, ausgenommen das Alten- und Pflegeheim in der Kölner Straße 37 in Bitburg und das Regionale Betreuungszentrum in der Erdorfer Straße 19 in Bitburg
3. Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren einschließlich Bestand mit den Endziffern 2 bis 6

Vertretung:

Direktorin des Amtsgerichts Stadler zu Ziffer 1
Richterin am Amtsgericht Kilian zu Ziffer 2 – 3

Richter am Amtsgericht Scholz zu Ziffer 2 – 3
Richterin am Amtsgericht Dr. Pessoa dos Santos-Mettlach
Direktorin des Amtsgerichts Stadler
Richterin am Amtsgericht Dr. Strauß
Richter am Amtsgericht May
Richterin am Amtsgericht Kilian
Richter am Amtsgericht Scholz

III. Richter am Amtsgericht May:

1. die Schöffengerichtssachen und die Sachen des erweiterten Schöffengerichts
2. die Jugendschöffengerichtssachen und Jugendeinzelrichtersachen sowie sonstige Jugendrichtersachen, die keinem anderen Richter oder keiner anderen Richterin zugewiesen sind
3. die Schöffengerichtssachen, Jugendschöffengerichtssachen und die Jugendeinzelrichtersachen, die an ein benachbartes Gericht sowie die Einzelrichterstrafsachen, die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bitburg verwiesen sind (§§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO)
4. Vorsitz im Schöffenauswahlausschuss und bei der Schöffenauslosung
5. Entscheidungen nach §§ 52ff. GVG
6. die Privatklagesachen
7. die GS – Sachen
8. die Insolvenzsachen, soweit sie nicht einer anderen Richterin oder einem anderen Richter zugewiesen sind
9. die Freiheitsentziehungssachen nach §§ 415 ff. FamFG soweit sie keinem anderen Richter zugewiesen sind und die Entscheidungen nach POG sowie BPolG
10. die Entscheidungen über die Ablehnungsgesuche betreffend Direktorin des Amtsgerichts Stadler

Vertretung:

Richter am Amtsgericht Scholz
Direktorin des Amtsgerichts Stadler ohne Ziff. 10
Richterin am Amtsgericht Kilian
Richterin Maier
Richterin am Amtsgericht Dr. Strauß
Richterin am Amtsgericht Dr. Pessoa dos Santos-Mettlach

IV. Richterin am Amtsgericht Dr. Pessoa dos Santos-Mettlach:

1. Familiensachen entsprechend der Verteilerzahl sowie den Bestand der bisherigen Dezernate 2a und 2e
2. Nachlasssachen

Vertretung:

Richterin am Amtsgericht Dr. Strauß
Richter am Amtsgerichts Scholz
Richterin Maier
Richter am Amtsgericht May
Direktorin des Amtsgericht Stadler
Richterin am Amtsgericht Kilian

V. Richter am Amtsgericht Scholz:

1. die Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene, auch soweit sie durch Strafbefehl (RA 120) eingeleitet werden
2. die Bußgeldsachen einschließlich der Erzwingungshaftsachen soweit sie keiner anderen Richterin oder keinem anderen Richter zugewiesen sind
3. die Geschäfte des richterlichen Beisitzers beim erweiterten Schöffengericht
4. die Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG für die Zuständigkeit des Strafrichters

5. die Schöffen-, Jugendschöffensachen sowie die Einzelrichterstrafsachen gegen Heranwachsende und Jugendliche, die gemäß § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bitburg verwiesen sind
6. die Grundbuchsachen
7. Regel- und Verbraucherinsolvenzsachen mit der Endziffer 1
8. die Unterbringungs- und Betreuungssachen für den Bezirk der Verbandsgemeinde Südeifel einschließlich Bestand
9. die Unterbringungs- und Betreuungssachen soweit sie nicht einer anderen Richterin oder einem anderen Richter zugewiesen sind

Vertretung:

Richter am Amtsgericht May zu Ziffern 1 - 7
Richterin Maier zu 8 - 9

Richterin am Amtsgericht Kilian zu Ziffer 7 - 9
Richterin am Amtsgericht Dr. Pessoa dos Santos-Mettlach
Richter am Amtsgericht May
Richterin am Amtsgericht Dr. Strauß
Direktorin des Amtsgerichts Stadler
Richterin Maier

VI. Direktorin des Amtsgerichts Stadler (0,75):

1. die neu eingehenden Zivilsachen und die Anträge außerhalb anhängiger Zivilsachen (H) mit den Anfangsbuchstaben A - F sowie den Bestand des bisherigen Dezernats 6 C
2. die Entscheidung über Ablehnungsgesuche gegen Richterinnen und Richter, soweit nicht nach § 27 Abs. 1 StPO das Schöffen- bzw. Jugendschöffengericht zuständig ist
3. die Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
4. die Angelegenheiten, die nach der Schiedsamtordnung Rheinland-Pfalz dem Amtsgericht zur Entscheidung zugewiesen sind

5. alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten Geschäfte

Vertretung:

Richterin Maier zu Ziff. 1 und 3
Richter am Amtsgericht May zu Ziffer 2, 4 und 5 sowie in
Justizverwaltungs- und Presseangelegenheiten

Richter am Amtsgericht Scholz zu Ziffer 2, 4 und 5 sowie in
Justizverwaltungs- und Presseangelegenheiten

Richterin am Amtsgericht Dr. Pessoa dos Santos-Mettlach
Richterin am Amtsgericht Dr. Strauß
Richterin am Amtsgericht Kilian
Richter am Amtsgericht May
Richter am Amtsgericht Scholz
Richterin Maier

VII. Richterin am Amtsgericht Dr. Strauß (0,5):

- a. Familiensachen entsprechend der Verteilerzahl sowie den
Bestand des bisherigen Dezernates 2b
- b. Beratungshilfesachen

Vertretung:

Richterin am Amtsgericht Dr. Pessoa dos Santos-Mettlach
Richter am Amtsgericht Scholz
Richter am Amtsgericht May
Direktorin des Amtsgerichts Stadler
Richterin am Amtsgericht Kilian
Richterin Maier

VIII. Güterichtersachen

Güterichter ist Präsident des Landgerichts Dr. Grüter als ersuchter Richter.

IX. Sonstiges

Besondere Bestimmungen in Zivilsachen:

1. Die Verteilung nach Buchstaben gilt nur, soweit nicht eine besondere Bestimmung über die Zuständigkeit getroffen ist. Der maßgebende Buchstabe ergibt sich aus der Bezeichnung der beklagten bzw. antragsgegnerischen Partei. Spätere Änderungen der Bezeichnungen bleiben außer Betracht. Bei mehreren Personen ist der Name der ersten in der Klage- oder Antragschrift vermerkten Person maßgebend.
2. Im Übrigen gilt für die Verteilung nach Buchstaben folgendes:
 - a) Bei Klagen gegen natürliche Personen gilt der Anfangsbuchstabe des Familiennamens. Die zum Namen gehörenden Adelsbezeichnungen und Zusätze wie Graf, Freiherr, von, van, ten und dergleichen bleiben unberücksichtigt.
 - b) Bei Klagen gegen Städte, Gemeinden, Ämter, Landkreise, Ortskrankenkassen, Kirchengemeinden gilt der Anfangsbuchstabe der örtlichen Bezeichnung.
 - c) Bei Klagen gegen den Staat oder öffentlich - rechtliche Körperschaften, soweit sie nicht unter b) fallen, gilt der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes der amtlichen Bezeichnung des Staates oder der Körperschaft, wobei jedoch das Wort „Land“, sofern es nicht Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes ist, außer Betracht bleibt; der Zunahme „Singh“ gilt nicht als Familienname; maßgebend ist zunächst der vorangestellte, dann der nachgestellte Name.
 - d) Bei Klagen gegen Firmen, Gesellschaften, Vereine, Anstalten und andere juristische Personen, die einen Vor-, Familien oder Ortsnamen enthalten, gilt dieser, gleichgültig, ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt; sind Vor-, Familien- und Ortsnamen enthalten, ist zunächst der Familienname, dann der Vorname und dann der Ortsname maßgebend; bei mehreren Namen gilt der erste.
 - e) Bei Fehlen eines Familien-, Vor- oder Ortsnamens ist der erste Buchstabe der Firmenbezeichnung oder der Buchstabenkombination, wie sie im Register eingetragen ist, maßgebend.
 - f) Bei Klagen gegen Testamentsvollstreckerinnen oder Testamentsvollstrecker ist der Name der Erblasserin bzw. des Erblassers maßgebend.

- g) Bei Klagen gegen die Verwalterin oder den Verwalter einer Insolvenzmasse ist der Name der Gemeinschuldnerin oder des Gemeinschuldners maßgebend.
 - h) Bei Klagen gegen die Verwalterin oder den Verwalter einer Zwangsverwaltung ist der Name der Schuldnerin oder des Schuldners maßgebend.
3. Wer über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden hat, bleibt in jedem Fall auch für die Bearbeitung der Hauptsache zuständig.
 4. Ist ein Rechtsstreit zur Hauptsache anhängig, dann gilt die jeweilige Zuständigkeit auch für einstweilige Verfügungen mit umgekehrtem Rubrum, soweit es sich um denselben Streitgegenstand handelt. Das gleiche gilt, wenn über die Hauptsache entschieden wurde und die Klage nach § 767 ZPO unter demselben Rubrum anhängig wird.
 5. Soweit Sachen an eine andere Richterin oder einen anderen Richter abgegeben werden, bezieht sich die Abgabe auf alle, auch zum Ruhen gebrachte oder weggelegte Sachen.

Besondere Bestimmungen in Familiensachen:

Für die Familienrichterinnen ist ein Turnusverfahren eingeführt.

Die Eingänge werden täglich gesammelt. Die Eingänge werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung der antragsgegnerischen Partei und, falls eine solche nicht vorhanden ist, der Name der ersten beteiligten Person. Gehen an einem Tag mehrere Anträge gegen dieselbe Antragsgegnerpartei ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Vornamen der antragstellenden Partei. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Antragsgegnerparteien desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Vornamen der Antragsgegnerpartei.

Die Eingänge werden anschließend nach folgender Verteilerzahl beginnend in dieser Reihenfolge den einzelnen Richterinnen zugeordnet:

Richterin am Amtsgericht Dr. Pessoa dos Santos-Mettlach: Verteilerzahl: 2
Richterin am Amtsgericht Dr. Strauß: Verteilerzahl: 1

Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden demselben Dezernat unter Anrechnung des Verteilerschlüssels zugeordnet. War eine der an einer Familiensache beteiligten Personen in einer seit Einführung von "MAJA" beim Amtsgericht

Bitburg anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Dezernat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig war; waren mehrere Dezernate vorbefasst, so wird die Sache dem Dezernat zugewiesen, bei dem die nach dem Aktenzeichen jüngere Sache anhängig war. Auch diese Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

Abgaben sind innerhalb des Familiengerichts im Rahmen des Verteilerschlüssels auszugleichen, einschließlich der nach § 137 Abs. 3, 5 S. 2 FamFG abgetrennten Verfahren, nicht jedoch abgetrennte Verfahren nach § 137 Abs. 2, 140 FamFG.

Wurde vorstehender Sachverhalt bei der Zuteilung zunächst übersehen, so wird das Verfahren nachträglich dem Dezernat zugeordnet, bei dem die erste Sache des betreffenden Personenkreises anhängig ist.

Ruhende oder weggelegte Verfahren verbleiben in dem Dezernat, in welchem sie anhängig waren. Besteht ein solches Dezernat nicht mehr, werden sie dem nunmehr zuständigen Dezernat zugewiesen.

Für Familiensachen ist der heutige oder frühere gemeinsame Familienname (Ehename) der Parteien oder Beteiligten maßgebend, hilfsweise der Name der Antragsgegnerpartei.

Eilsachen werden - unabhängig von dem normalen Verteilungsmodus - mit der ersten freien Ordnungsnummer des laufenden Erfassungszeitraums versehen und dem Dezernat unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel sofort zugeleitet, das turnusmäßig an der Reihe ist.

Eilsachen sind Verfahren, die sofort entschieden werden müssen; das sind Unterbringungssachen nach § 1631 b BGB; Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB, § 8a SGB VIII; Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz; Verfahren betreffend die Herausgabe eines Kindes, die elterliche Sorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht, wenn eine Entführung droht oder akute Gefahr für Leib und Leben besteht.

Ändert sich nach dem Eingang der Sache bei Gericht der für die Einteilung maßgebliche Name oder scheidet eine Partei, deren Name für die Einteilung maßgeblich war, aus dem Verfahren aus, so bleibt die Zuständigkeit im bisherigen Dezernat unverändert erhalten. Auch bei einer Erweiterung der Sache bleibt die Zuständigkeit des bisherigen Dezernats unverändert.

Die bis zum letzten Tag vor Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplanes anhängigen Familiensachen bleiben im bisherigen Dezernat.

Besondere Bestimmungen in Strafsachen:

Soweit sich die Eingänge nach Buchstaben richten, ist bei mehreren Erwachsenen der höchste Anfangsbuchstabe des Familiennamens nach dem Alphabet maßgebend. Die zum Namen gehörenden Adelsbezeichnungen und Zusätze wie Graf, Freiherr, von, van, ten und dergleichen bleiben unberücksichtigt.

In Fällen, in denen gemäß § 354 Abs. 2 StPO die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wird, ist derjenige Richter der Abteilung zuständig, der nach vorstehender Geschäftsverteilung der aktuelle Vertreter des Richters ist, in dessen Dezernat die betreffende Strafsache gehört.

In den Fällen, in denen dem Amtsgericht Sachen gemäß § 354 Abs. 2 StPO als "anderem Gericht" durch Entscheidung der oberen Gerichte zugewiesen worden sind oder gemäß § 140 a GVG das Amtsgericht Bitburg als örtlich zuständiges Gericht bestimmt ist, sind das Schöffengericht und die Strafrichter gemäß vorstehender Geschäftsverteilung zuständig.

Werden Entscheidungen, die nach § 453 StPO zu treffen sind, gemäß § 462 a Abs. 2 StPO ganz oder teilweise an das Amtsgericht abgegeben, so sind, wenn die Abgabe von einem Amtsgericht oder Schöffengericht erfolgt, die Strafrichter entsprechend den ihnen dort zugewiesenen Geschäften, und wenn die Abgabe von einem höheren Gericht erfolgt, der Richter am Amtsgericht May zuständig.

Betreffen verschiedene Bewährungsverfahren, denen Verurteilungen unterschiedlicher Spruchkörper zugrunde liegen, die gleiche Person, so ist das Gericht der höheren Ordnung, bei gleicher Ordnung das Gericht, von dem die jüngste Verteilung stammt, für sämtliche Bewährungsverfahren zuständig.

Rechtshilfe und Akteneinsicht

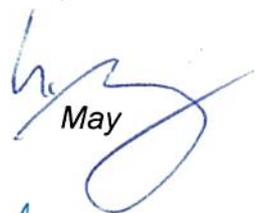
Ergänzend wird bestimmt, dass Richterinnen und Richter im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabengebiets auch für Rechtshilfeersuchen zuständig sind.

Akteneinsichtsgesuche, bei denen es sich originär um Verwaltungsangelegenheiten handelt, werden der Person übertragen, die in Rechtsprechungsangelegenheiten zuständig ist.

Bitburg, den 9. Dezember 2024
Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Grüter 

Kilian
Kilian


May


Dr. Pessoa dos Santos-Mettlach

Scholz



Stadler

Dr. Strauß
